



ASSOCIAÇÃO ESCOLAR E BENEFICENTE CORCOVADO – AEBC

AKZEPTANZPOLITIK FÜR SPENDEN UND SPONSORING

Verabschiedung und Inkrafttreten: 15. August 2017

Davon ausgehend, dass:

- A. die Associação Escolar e Beneficente Corcovado (“**AEBC**”) eine als gemeinnütziger Verband organisierte juristische Person des privaten Rechts ist, die für die Unterhaltung und Entwicklung der Deutschen Schule Rio de Janeiro (Escola Alemã Corcovado – “**EAC**”), einer privaten Institution für Kindererziehung, Grund- und Sekundarstufenunterricht mit Sitz in der Stadt Rio de Janeiro im Bundesland Rio de Janeiro in Brasilien verantwortlich ist;
- B. die AEBC gelegentlich von Mitgliedern oder Dritten, inklusive von juristischen Personen wie Stiftungen und Verbänden mit Sitz in Brasilien, Deutschland oder in einem anderen Land (“**Spender**”), sei es aus spontaner Initiative der Spender oder nach erfolgter Anfrage der AEBC, Angebote von Geldspenden oder Sachspenden wie Einrichtung oder Immobilien (“**Spendenangebote**”) erhält, um bestimmte Projekte von Interesse für die EAC teilweise oder vollständig – immer im Einklang mit der Verfolgung der allgemeingültigen Ziele des Artikel 6 des Statuts der AEBC, aber vor allen Dingen unter absoluter Freiwilligkeit der Spender und ohne die Erwartung von Gegenleistungen irgendeiner Art – zu finanzieren;
- C. die AEBC gelegentlich von Mitgliedern oder Dritten, inklusive von juristischen Personen wie Stiftungen und Verbänden mit Sitz in Brasilien, Deutschland oder in einem anderen Land (“**Sponsoren**”), immer nur nach erfolgter Anfrage der AEBC, Sponsoring-Angebote in Form einer finanziellen Unterstützung (“**Sponsoring-Angebote**”) erhält, um bestimmte Projekte von Interesse für die EAC teilweise oder vollständig immer im Einklang mit der Verfolgung der allgemeingültigen Ziele des Artikel 6 des Statuts der AEBC zu finanzieren, wobei als Gegenleistung der Name oder/und das Logo des jeweiligen Sponsors im Einklang mit den anwendbaren Parametern verbreitet wird;
- D. es zur guten Praxis einer kooperativen Führung gehört, interne Orientierungsrichtlinien für die Analyse von Spenden- und Sponsoring-Angeboten im Hinblick auf deren Annahme oder Ablehnung im Einklang mit den Charakteristiken der jeweiligen Spender oder Sponsoren sowie mit weiteren relevanten Informationen oder Umständen Fall für Fall festzulegen;



hat der AEBC-Vorstand einstimmig beschlossen, eine Akzeptanzpolitik für Spenden und Sponsoring („Politik“) festzulegen und mit sofortiger Wirkung nach ihrer Verabschiedung zu implementieren:

1. Spendenangebote

1.1. Bei der Erwägung, ein Spendenangebot in Form (i) einer Geldspende von beliebigem Wert oder (ii) einer Sachspende (Ausstattung oder Immobilien) zu akzeptieren, muss die Verwaltungs- und Finanzleitung, falls der Einzelbetrag oder der Gesamtwert der in der Spende einbezogenen Güter den Durchschnittswert eines monatlichen Schulgelds der EAC im Moment des Eingangs des Spendenangebots übersteigt,

- a) alle im allgemeingültigen Erhebungsbogen (Anhang 1) aufgeführten Fragestellungen zu dieser Politik („Erhebungsbogen für Spendenangebote“) berücksichtigen, die Schulleitung im Hinblick auf die Übereinstimmung des Spendenangebots mit den Zielen und den didaktischen Vorstellungen der EAC konsultieren und, immer wenn es erforderlich sein sollte, Klarstellungen des Spenders einfordern, um alle relevanten Informationen im Zusammenhang mit dem Spendenangebot und dem Spender selbst besser bewerten zu können;
- b) einen Bericht („**Bericht**“) ausarbeiten, der in synthetischer Form (i) die Einzelheiten und Bedingungen des Spendenangebots, (ii) die Identifizierung des Spenders, (iii) alle durch den Erhebungsbogen ermittelten relevanten Informationen im Bezug auf das Spendenangebot und den Spender selbst sowie (iv) eine begründete Empfehlung der Verwaltungs- und Finanzdirektion zur Annahme oder Ablehnung des Spendenangebots umfasst, und
- c) diesen Bericht dem AEBC-Vorstand zur Analyse und Entscheidung in einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung vorlegen.

1.2. Nach der Analyse des von der Verwaltungs- und Finanzdirektion vorgelegten Berichts beschließt der AEBC-Vorstand über Annahme oder Ablehnung des Spendenangebots, wobei er, ohne andere für den AEBC-Vorstand relevante Punkte zu beeinträchtigen, ein ausgewogenes Urteil im Hinblick auf die nachfolgend aufgeführten Konditionen („Konditionen“) auf eine Weise anstrebt,

- a) **Werte:** dass die Annahme des Spendenangebots nicht den Wertvorstellungen der AEBC entgegensteht;
- b) **Übereinstimmung:** dass die im Spendenangebot erläuterten Intentionen des Spenders mit den Zielen und didaktischen Vorstellungen der EAC übereinstimmen und im Einklang mit der Verfolgung der allgemeingültigen Ziele des Artikel 6 des Statuts der AEBC stehen;



- c) **Ansehen:** dass die Annahme des Spendenangebots nicht dem Ansehen der AEBC schadet;
 - d) **Nutzen:** dass der Hauptbegünstigte des Spendenangebots die AEBC als Trägerinstitution der EAC ist (und nicht der Spender oder ein anderer dem Spender Nahestehender); und
 - e) **Form:** dass die Annahme der im Spendenangebot erwogenen Spendenform, seien es Geldspenden aus Quellen, die im Ausland bereit stehen oder Sachspenden (Ausstattung oder Immobilien), die in Brasilien oder im Ausland bereit stehen, nicht mit Kosten oder signifikanten Schwierigkeiten für die AEBC als Trägerinstitution der EAC verbunden ist, worunter auch eventuelle Konsequenzen wie steuerliche Verpflichtungen oder andere gesetzlich anfallende Belastungen in Brasilien oder im Ausland sowie Kosten im Hinblick auf Verwaltung, Transport, Wartung usw. fallen.
- 1.3. Sollte aufgrund des von der Verwaltungs- und Finanzdirektion erhaltenen Berichts der Verdacht bestehen, dass bestimmte Aspekte des Spendenangebots mit illegalen Praktiken verbunden sind (wie zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, Aktionen zur Geldwäscherei), oder dass die AEBC direkt oder indirekt dazu benutzt werden soll, solche Praktiken zu verbergen, wird sich der AEBC-Vorstand für die Ablehnung des Spendenangebots entscheiden und gegebenenfalls die erforderlichen, den Umständen entsprechenden rechtlichen Schritte einleiten.

2. Sponsoring-Angebote

- 2.1. Bei der Erwägung, ein Sponsoring-Angebot – immer nur in Form einer finanziellen Unterstützung und nach erfolgter Anfrage der AEBC – anzunehmen, um bestimmte Projekte von Interesse für die als „C“ dieser Politik stehende EAC teilweise oder vollständig zu finanzieren, muss die Verwaltungs- und Finanzdirektion:
- a) alle im allgemeingültigen Erhebungsbogen (Anhang 2) aufgeführten Fragestellungen zu dieser Politik („Erhebungsbogen für Sponsoring-Angebote“) berücksichtigen, das Angebot im Voraus auf seine Übereinstimmung mit den Zielen und den didaktischen Vorstellungen der EAC überprüfen (wenn es sich dabei um eine Antwort auf die Anfrage handelt, bestimmte Projekte von Interesse für die als „C“ dieser Politik stehende EAC teilweise oder vollständig zu finanzieren) und, immer wenn es erforderlich sein sollte, Klarstellungen des Sponsors einfordern, um alle relevanten Informationen im Zusammenhang mit dem Sponsoring-Angebot und dem Sponsor selbst besser bewerten zu können;
 - b) einen Bericht („**Bericht**“) ausarbeiten, der in synthetischer Form (i) die Einzelheiten und Bedingungen des Sponsoring-Angebots (im Besonderen die vom Sponsor erwartete Gegenleistung im Hinblick auf die Verbreitung seines Namens und /oder



- seines Logos), (ii) die Identifizierung des Sponsors, (iii) alle durch den Erhebungsbogen ermittelten relevanten Informationen im Bezug auf das Sponsoring-Angebot und den Sponsor selbst sowie (iv) eine begründete Empfehlung der Verwaltungs- und Finanzdirektion zur Annahme oder Ablehnung des Sponsoring-Angebots umfasst, und
- c) diesen Bericht dem AEBC-Vorstand zur Analyse und Entscheidung in einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung vorlegen.
3. Nach der Analyse des von der Verwaltungs- und Finanzdirektion vorgelegten Berichts beschließt der AEBC-Vorstand über Annahme oder Ablehnung des Sponsoring-Angebots, wobei er, ohne andere für den AEBC-Vorstand relevante Punkte zu beeinträchtigen, ein ausgewogenes Urteil im Hinblick auf die nachfolgend aufgeführten Konditionen („Konditionen“) auf eine Weise anstrebt,
- a) **Werte:** dass die Annahme des Sponsoring-Angebots nicht den Wertvorstellungen der AEBC entgegensteht;
- b) **Ansehen:** dass die Annahme des Sponsoring-Angebots nicht dem Ansehen der AEBC schadet;
- c) **Nutzen:** dass der Hauptbegünstigte des Sponsoring-Angebots die AEBC als Trägerinstitution der EAC ist (und nicht der Sponsor oder ein anderer dem Sponsor Nahestehender); und
- d) **Form:** dass die Annahme der im Sponsoring-Angebot erwogenen Form des Sponsorings, zum Beispiel mit Mitteln, die im Ausland bereit stehen, nicht mit Kosten oder signifikanten Schwierigkeiten für die AEBC als Trägerinstitution der EAC verbunden ist, worunter auch eventuelle Konsequenzen wie steuerliche Verpflichtungen oder andere gesetzlich anfallende Belastungen in Brasilien oder im Ausland sowie Kosten im Hinblick auf Verwaltung, Transport, Wartung usw. fallen.
4. Die Übereinstimmung zwischen den Intentionen des Sponsors, die dieser in seinem Sponsoring-Angebot darlegt, und den Zielen sowie den didaktischen Vorstellungen der EAC – immer im Einklang mit der Verfolgung der allgemeingültigen Ziele des Artikels 6 des Statuts der AEBC – wird im Rahmen des vorliegenden Sponsoring-Angebots vorausgesetzt, das auf die Anfrage der AEBC hin erfolgte, um bestimmte Projekte von Interesse für die als „C“ dieser Politik stehende EAC teilweise oder vollständig zu finanzieren.
5. Sollte aufgrund des von der Verwaltungs- und Finanzdirektion erhaltenen Berichts der Verdacht bestehen, dass bestimmte Aspekte des Sponsoring-Angebots mit illegalen



Praktiken verbunden sind (wie zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, Aktionen zur Geldwäscherei), oder dass die AEBC direkt oder indirekt dazu benutzt werden soll, solche Praktiken zu verbergen, wird sich der AEBC-Vorstand für die Ablehnung des Sponsoring-Angebots entscheiden und gegebenenfalls die erforderlichen, den Umständen entsprechenden rechtlichen Schritte einleiten.